

# Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis 0,75 Euro

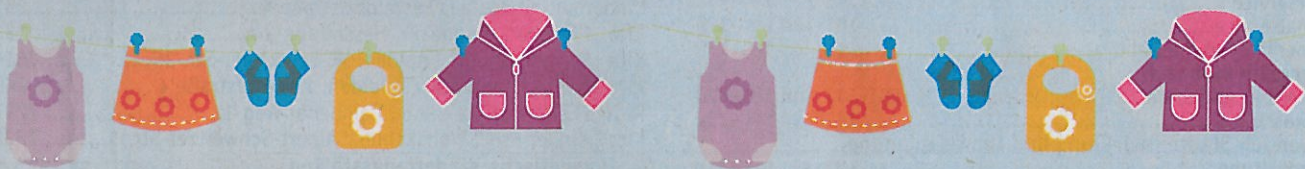


Jahrgang 43 (139) · Freitag, den 13.02.2015 · Ausgabe 7/2015

[www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)

Der Förderverein der Grundschule Wolfskehlen e.V. lädt ein zum 42.

## Basar „Rund ums Kind“



**Wo: Bürgerhaus Wolfskehlen**

**Wann: Samstag, 21. Februar 2015, 12.00 bis 13.30 Uhr**

Verkauf für Schwangere mit Begleitperson,  
sowie Eltern mit Babys bis 6 Monate: 9.30 bis 11.00 Uhr

Verkauft werden:

- gut erhaltene, modische Frühjahrs- und Sommerkleidung Gr. 50 - 176
- Spielwaren
- Kinderwagen usw.



**Kuchenverkauf!**



**WEITERE INFORMATIONEN:**

Tel. 06158/748502 oder  
06158/975730

[www.basar-wolfskehlen-jimdo.com](http://www.basar-wolfskehlen-jimdo.com)

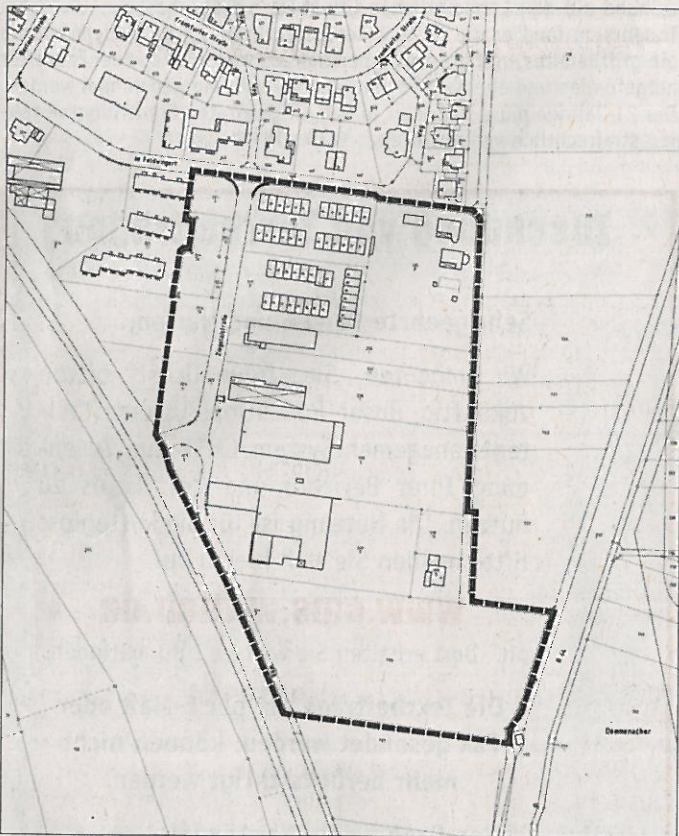
Der Erlös des Basars kommt der Grundschule und den Kindertagesstätten Wolfskehlels zugute.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden

### Bebauungsplan „Im Watt II – Gewerbegebiet“ 6. Änderung Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat die im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellte 6. Änderung des Bebauungsplanes „Im Watt II - Gewerbegebiet“ - 6. Änderung in ihrer Sitzung am 11.12.2014 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Das Plangebiet liegt im Südwesten des Stadtteiles Erfelden zwischen der K 155, der Ziegeleistraße und der Straße Im Feldwingert sowie, östlich verlaufend, der B 44. Im Umgriff des so begrenzten Bebauungsplanes liegt eine Fläche von rd. 6,55 ha. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich (genordet, ohne Maßstab)  
Der Bebauungsplan und die Begründung werden in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Fachgruppe Bauen, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zu den allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Riedstadt, den 13.02.2015  
Der Magistrat  
Werner Amend, Bürgermeister

## Räumung von Reihengräbern

Die Friedhofsverwaltung der Stadt wird auf den Riedstädter Friedhöfen in den nächsten Wochen Reihengräber räumen lassen, deren Ruhefristen von 25 Jahren abgelaufen sind. Betroffen sind Einzel-Reihengräber von Verstorbenen, die bis 1989 beigesetzt wurden. Die Stadt bittet die Hinterbliebenen, auf den betroffenen Gräbern Blumenschmuck, Vasen oder ähnliches zu entfernen.

Listen der betreffenden Einzel-Reihengräber sind in den Schaukästen des jeweiligen Friedhofs ausgehängt. Die Räumungen werden durch den Bauhof Mitte Februar beginnen, sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen. Zusätzliche Gebühren werden für die Abräumung nicht fällig, da diese Aufwendungen bereits in den ursprünglich gezahlten Bestattungskosten enthalten waren.

Falls auch Familien-, Kinder- oder Urnenerdgräber nach Ablauf der Ruhefrist entfernt werden sollen, können sich die Hinterbliebenen mit der Friedhofsverwaltung im Rathaus in Verbindung setzen. Die Rathausmitarbeiterin Carmen Funck steht auch für alle übrigen Fragen zum Bestattungsrecht der Kommune unter der Telefonnummer 06158 181-313 gerne zur Verfügung.

## Hochwasserrisikomanagementpläne Oberrhein (Hess. Ried) mit Weschnitz und Neckar (Hessen)

### Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

Mit der Richtlinie der EU vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet worden, Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRMP) aufzustellen. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich in den §§ 73 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Im Verfahren zur Aufstellung der HWRMP ist u. a. das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anzuwenden.

Nach § 14 h UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3a Satz 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz sind im Rahmen der strategischen Umweltprüfung die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche durch einen HWRMP berührt werden, im Verfahren zu beteiligen.

Die Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne für den Oberrhein (Hess. Ried) mit Weschnitz und für den Neckar (Hessen) einschließlich der Umweltberichte können Sie **ab sofort bis 9. März 2015 einschließlich** im Internet auf dem Server des Büros Infrastruktur und Umwelt, Professor Böhm und Partner, Julius-Reiber-Str. 17, 64293 Darmstadt, unter der Internetadresse

<http://www.iu-info.de/download/hwrm-plan-rhein-weschnitz-neckar.html> einsehen und herunterladen.

Bedenken bzw. Anregungen zu den Entwürfen sind **bis zum 23. März 2015 einschließlich** beim Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt -, 64278 Darmstadt schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Für die Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat 41.2 (Oberflächengewässer) zuständig. Auskünfte zu den Verfahren, insbesondere zu der stattfindenden Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erteilen für den Oberrhein Herr Franke (Tel.: 06151-126522) Mail: [ralf.franke@rpda.hessen.de](mailto:ralf.franke@rpda.hessen.de), für die Weschnitz Herr Pernack (Tel.: 06151-12-3785, Mail: [rolf.pernack@rpda.hessen.de](mailto:rolf.pernack@rpda.hessen.de)) sowie für den Neckar Herr Migge (Tel.: 06151-12-6134); Mail: [helmut.migge@rpda.hessen.de](mailto:helmut.migge@rpda.hessen.de).

Die bereitgestellten Pläne enthalten jeweils die Hochwassergefahrenkarten mit der Angabe, wo das Hochwasser bei welchem Hochwasserereignis wie hoch stehen wird, die Hochwasserrisikokarten mit der Angabe, welche Schutzgüter des Hochwasserrisikomanagements bei diesen Hochwasserereignissen betroffen sein werden, die Maßnahmensteckbriefe mit der Angabe, welche einzelnen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge vorgeschlagen werden, den erläuternden Bericht, der eine Darstellung der Einzugsgebiete der Gewässer, eine Bewertung und Beschreibung der Hochwassergefahr und des Hochwasserrisikos sowie der Maßnah-

menplanung enthält, und die Umweltberichte zu den Hochwasserrisikomanagementplänen.

Zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne sind die Akteure der betroffenen Handlungsfelder erstmalig am 25.6.2013 gehört worden; danach haben am 11./12.3.2014 Erörterungen mit den Trägern öffentlicher Belange stattgefunden (Scoping), zu der auch die Gemeinden eingeladen waren und an denen nach vorherigen Hinweisen durch die Gemein-den und in der Presse auch interessierte Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen teilnehmen konnten. Mit der jetzigen Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange noch einmal eine formelle und umfassende Gelegenheit geboten, sich zu den Entwürfen zu äußern und Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden bei der Prüfung der Entwürfe berücksichtigt und ggf. in die endgültigen Pläne eingearbeitet, bevor diese durch Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden.

Darmstadt, den 15. Januar 2015

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

IV/Da 41.2 - 79 b 06.33-111/117/122-

## Steueramt geschlossen

Wegen einer gemeinsamen Fortbildung sind die beiden Mitarbeiterinnen des städtischen Steueramtes am Montag, 23. Februar nicht zu erreichen.

Wir bitten um Verständnis, wenn an diesem Tag der übliche Service im Büro und am Telefon nur eingeschränkt möglich sein wird.

## POLIZEIBERICHTE

### Polizei sucht nach 77-jährigem Vermissten



Seit Dienstag (27.01.) ist die Kriminalpolizei in Rüsselsheim auf der Suche nach Karl Fretter aus Erfelden. Angehörige hatten den 77 Jahre alten Mann als vermisst gemeldet, nachdem sie ihn zunächst nicht erreichen konnten. Als auch an seiner Wohnanschrift keine Spur von dem Senior zu finden war, benachrichtigten sie die Polizei in Groß-Gerau. Erste Ermittlungen und eine Absuche nach dem Rentner, bei denen auch ein Polizeihubschrauber eingesetzt war, verliefen bislang noch ohne Erfolg.

Herr Fretter ist circa 1,70 Meter groß und rund 70 Kilogramm schwer. Seine Figur wird als hager und dünn beschrieben, zudem hat er volles, graues und kurzes Haar. Zuletzt war er mit einer dunkelblauen Jogginghose, einem grauen Wollhemd und einer dunkelblauen Winterjacke bekleidet. Zudem hatte er einen dunklen Schal sowie schwarze Halbschuhe an. Auffällig sollen seine blau-lilafarbenen Hosenträger und die dunkelblaue Schirmmütze mit der weißen Aufschrift „Komatsu“ sein. Herr Fretter ist außerdem Brillenträger.

Die Fahnder wenden sich zusätzlich mit einem Lichtbild des Vermissten an die Öffentlichkeit und hoffen auf Hinweise zum Aufenthaltsort des Gesuchten. Zeugen können sich unter der Rufnummer 06142/696-0 bei den Beamten des Kommissariats 10 oder bei jeder anderen Polizeistelle melden.

### Autofahrer flüchtet vor Polizei / 21-Jähriger festgenommen

Zur Flucht entschied sich ein 21 Jahre alter Autofahrer am späten Donnerstagabend (05.02.), als er gegen 21.40 Uhr in der Hérms-Löns-Straße an einem Streifenwagen der Polizeistation Groß-Gerau vorbeifuhr. Bei dem anschließenden Versuch der Beamten, das Fahrzeug zu stoppen, gab der Fahrer Gas und floh mit ausgeschaltetem Licht eine angrenzende Feldgemarkung. Der Flüchtige wählte sich schon eine angrenzende Feldgemarkung. Der Flüchtige wähnte sich schon in Sicherheit und glaubte, die Polizisten abgehängt zu haben. Diese hatten den Riedstädter jedoch am Steuer erkannt und nahmen ihn im Rahmen der weiteren Ermittlungen an seiner Wohnanschrift fest.

Durch die Staatsanwaltschaft Darmstadt wurde daraufhin die Durchsuchung seiner Wohnung und der Garage angeordnet. Hierbei entdeckten die Fahnder eine kleine Indoorplantage mit vier Cannabispflanzen. Dem jedoch nicht genug, die feine Nase von Diensthund „Der“ erschnüffelte bei der Absuche der Räume neben fünf Ecstasy Tablets und etwa 6,5 Gramm Amphetamin auch geringe Menge Marihuana. Rauschgift wurde sichergestellt.

Der Ertappte räumte nun ein, hinter dem Steuer gesessen zu haben und führte die Polizisten anschließend zu dem Fluchtwagen, der auf einem Parkplatz im Kammerhofweg abgestellt worden war. Hier stieß der Fahrer auf den vermeintlichen Grund für die überhastete Flucht. Im Innenraum fand er die Reste eines gerauchten Joints. Zudem konnte ein griffbereites, verbotenes Einhandmesser in der Ablage der Fahrerseite aufgefunden und ebenfalls in amtliche Verwahrung genommen werden. Der 21-Jährige muss sich jetzt in den eingeleiteten Ermittlungsverfahren strafrechtlich verantworten.

## Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten Sie freundlichst bitten zukünftig unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich hierzu auf

[www.cms.wittich.de](http://www.cms.wittich.de)

an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

**Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verlag+Druck LINUS WITTICH KG,  
Redaktion

## Impressum:

**Herausgeber, Druck + Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG  
**Adresse:** 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriepark Region Trier)  
**Anzeigenannahme:** Tel.: 0 65 02 - 91 47-0 oder -240, Fax: 0 65 02 - 91 47-250  
**Redaktion im Verlag:** Tel.: 0 65 02 - 9147-213, Fax: 0 65 02 - 72 40  
**Internet und E-Mail:** [www.wittich.de](http://www.wittich.de), E-Mail: [info@wittich-foehren.de](mailto:info@wittich-foehren.de)  
**Postanschrift:** Postfach 11 54, 54343 Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

### Verantwortlich:

**Verlagsleitung:** Dietmar Kaupp, Föhren

**redaktioneller Teil:** Dietmar Kaupp, Föhren

**Anzeigenteil:** Klaus Wirth, Föhren (Anzeigenleitung)

**Reklamation Zustellung bitte an:** Tel.: 0 65 02 - 91 47-335, -336, -713 und -716  
E-Mail: [vertrieb@wittich-foehren.de](mailto:vertrieb@wittich-foehren.de)

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH

Heimat- und Bürgerzeitungen

